



Bezirkshauptmannschaft Leibnitz

«Postalische_Adresse»

→ Anlagenreferat

Wasserrecht

Bearb.: Angelika Schmid
Tel.: +43 (3452) 82911-290
Fax: +43 (3452) 82911-550
E-Mail: bhlb-
anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHLB-264955/2026-2

Leibnitz, am 31.08.2026

Ggst.: DI Schwarzl Christian, 8430 Leibnitz, Geidörfel 26
Errichtung und Betrieb einer Wasser-Wasser-
Wärmepumpenanlage in der KG Kaendorf an der Sulm
wasserrechtliche Bewilligung

Öffentliche Bekanntmachung

Mit der Eingabe vom 10.08.2026 hat die Fa. planconsort ztgmhb, namens des DI Christian Schwarzl, Geidörfel 26, 8430 Leibnitz, um die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb einer Wasser-Wasser-Wärmepumpenanlage auf **Grundstück Nr. 103/1, KG 66128 Kaendorf/Sulm**, mit einer Entnahme von maximal 0,44 l/s bzw. 1570 l/h bzw. 31,4 m³/d (bei max. 20 Tagesbetriebsstunden) bzw. 3768 m³ pro Jahr (bei max. 2400 Jahresbetriebsstunden), für Heizzwecke sowie von maximal 1256 m³ pro Jahr (bei max. 800 Jahresbetriebsstunden) für Kühlzwecke angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44 AVG. 1991, BGBl. Nr. 51, und der §§ 32 (2) lit.b, 34, 98 und 107 WRG. 1959, BGBl. Nr. 215, in der Fassung BGBl. I/73/2018, in Verbindung mit § 6 Z. 2 Regionalprogramm, LGBl. 24/2018, der Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 21.03.2018, mit der ein Grundwasserschutzprogramm zum Schutz der Grundwasserkörper Graz – Bad Radkersburg erlassen und Schongebiete bestimmt werden, die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

**Mittwoch, den 16.09.2026
um ca. 10:45 Uhr**

mit dem Zusammentritt an Ort und Stelle (8430 Geidörfel 26) angeordnet.

Verhandlungsleiter ist:
Angelika Schmid

wasserbautechnischer Amtssachverständiger ist:
DI Gernot Hribar

8430 Leibnitz • Kada-Gasse 12

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar
<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Steiermärkische Bank und Sparkassen AG: IBAN AT882081510000011113 • BIC STSPAT2G

Zur Beachtung durch die Geladenen:

Gemäß § 42 AVG. 1991 finden Einwendungen, die nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung hieramts oder während der Verhandlung vorgebracht werden, keine Berücksichtigung, und verliert man die Stellung als Partei, wenn keine Einwendungen vorgebracht werden, die die Verletzung eines subjektiv öffentlichen Rechtes behaupten.

Der Ausführung der Anlage würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Parteien haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Parteien und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Wer die Stellung als Partei aufgrund eines Wasserbenutzungsrechtes beansprucht, hat bei sonstigem Verlust dieses Anspruches seine Eintragung im Wasserbuch darzutun oder den Nachweis zu erbringen, dass ein entsprechender Antrag an die Wasserbuchbehörde gestellt wurde.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tag vor der örtlichen Erhebung bei der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz während der Amtsstunden zur Einsichtnahme durch die Beteiligten auf.

Die Bezirkshauptfrau i.V.

Angelika Schmid

(elektronisch gefertigt)